

arbeiten:	Zum Ausleihen. fl. 2500, auf Maitag, in einer oder zwei Abtheilungen, gegen gute Versicherung. Briefe franko.
r Bau- ngewerb- in den ersteige-	Ich warne hiermit Jedermann, meiner Ehe- frau, Elisabetha Egli, geb. Stocker, auf mei- nen Namen Etwas anzuvertrauen, indem ich Nichts für sie bezahle. H. ch. Egli, Schuster, in Wildberg.

**Verchiedenes.**

**Warnung.**

Ich warne jedermann, meiner Frau **Josefa Seidler** etwas zu borgen, da ich in keinem Fall Zahler bin. **Johann Seidler**, Fabrikarbeiter, Strau-  
berggasse. 11660

**Warnung.**

Ich warne Jedermann meiner Frau **Elisabeth Kopp**, geb. Heigl, etwas zu borgen oder auf meinen Namen etwas zu verfolgen, indem ich durchaus nichts zahle.

Nürnberg, den 1. Juni 1870.  
**Wilhelm Joseph Kopp**, Schreinergehilfe.

Quelle 1: Zürcherische Freitagszeitung, Nr. 9, 28. Februar 1851, 3;

Quelle 2: Fränkischer Kurier, Nr. 153, 3. Juni 1870, 3;

Quelle 3: Grazer Tagblatt, Nr. 249, 10. September 1894, 7.

## »Ich warne jedermann.«

Geschlechterkonflikte um Schulden im Kapitalismus (1850–1900)

Preis: Zins  
Innovation

Pflicht: Disziplin, Vernunft  
Bedürfnis: Konsum

### Einleitung, oder: Warnungen als historische Quellen

Diese Geschichte beginnt mit drei Warnungen. Es ist nicht bekannt, wann genau der Zürcher Schuster Heinrich Egli, der Nürnberger Schreinergehilfe Wilhelm Joseph Kopp und der Grazer Fabrikarbeiter Johann Seidler den Entschluss fassten, sich mit einer Zeitungsmeldung an die Öffentlichkeit zu wenden. Bekannt ist hingegen, dass die Zürcherische Freitagszeitung 1851, der Fränkische Kurier 1870 und das Grazer Tagblatt 1894 die drei oben abgedruckten, auf ihren Namen lautenden Meldungen publizierten, die alleamt mit den Worten begannen: »Ich warne jedermann«. Und bekannt ist auch, dass sie mit ihren Warnungen nicht allein waren, wie ein flüchtiger Blick in weitere retrodigitalisierte Zeitungsbestände zeigt. Überall in Europa waren Anzeigen von Männern in Lokalzeitungen zu lesen, die mit fast immer demselben Wortlaut davor warnten, ihren Ehefrauen Waren zu borgen oder Geld auszuleihen. Die ältesten Ankündigungen stammen aus dem frühen 19. Jahrhundert, ein Anstieg ist ab den 1860er Jahren zu verzeichnen, als Zeitungen parallel zur Alphabetisierung zum Massenmedium avancierten und mit neuen Ressorts wie »Verschiedenes«, »Anzeiger« oder »Nachrichten« partizipative Möglichkeiten schufen. Nach 1900 gehen die Meldungen wieder zurück, sodass in der Zwischenkriegszeit nur noch wenige Beispiele zu finden sind. Prosopographische Gemeinsamkeiten bilden die Klassen- und Geschlechtszugehörigkeit sowie der Zivilstand der Mahner: Die Mehrheit

der Inserenten gehörte den Unterklassen an, Arbeiter und Handwerker finden sich ebenso wie Bauern; von Frauen geschaltete Bekanntmachungen gibt es dagegen nur selten. Weiter betraf die Warnung meistens die Ehepartnerin, selten die Tochter und kaum je den Sohn.

Es waren also verheiratete Männer, welche die Zeitungen als Kommunikationsmedien nutzten und damit die mediale Öffentlichkeit in Anspruch nahmen. Mehr ist nicht herauszubekommen über die Inserenten und die Angeschuldigten. Mein Interesse richtet sich daher nicht auf involvierte Personen, sondern auf das Inserieren als Massenphänomen. Anstatt einen Blick hinter die öffentlich inszenierten Drohkulissen zu werfen, mache ich die Drohkulissen selbst zum Untersuchungsgegenstand. Wie ist das Auftauchen der Warnungen im frühen 19. Jahrhundert und das Verschwinden hundert Jahre später zu erklären?

Die tausendfach publizierten Drohrufe »Ich warne jedermann« sind von der Geschichtswissenschaft bislang nicht als historische Quellen entdeckt worden. Allgemein behandelt die historische Forschung das Phänomen gedruckter Warnungen eher beiläufig. Manche Historiker:innen lesen sie einfach als Gefahrenhinweise im Rahmen präventiver Programme oder als alarmistische Appelle angesichts drohender Katastrophen, andere deuten sie als Diskriminierung von Minderheiten, so etwa im Fall des Boykotts jüdischer Geschäfte (Ahlheim 2011), wieder andere fassen sie als politisches Druckmittel auf, wie es französische Anarchist:innen in ihren Drohbriefkampagnen benutzten (Haupt 2019: 199–212).

Die vorliegenden Zeitungsanzeigen bilden dagegen den Ausgangspunkt für die folgenden essayistischen Ausführungen. Sie werden als vielsagende *snippets* aufgefasst, die Geschlechterkonflikte um Schulden artikulieren. Mit ihren Bekanntmachungen, so werde ich argumentieren, reagierten Ehemänner auf neue, durch Kreditdynamiken ausgelöste Konsumfreiheiten ihrer Ehefrauen, die ihre hausherrlichen Positionen und Privilegien angriffen. Erst als diese rechtlich wieder gesichert waren, verschwanden die Warnungen aus den Zeitungen. Somit verweisen Konflikte um Geschlecht nicht nur auf affektgeladene zwischenmenschliche Streitigkeiten zwischen einzelnen Männern und Frauen. Sie artikulieren immer auch gesellschaftliche Unstimmigkeiten in geschlechtsbezogenen Praktiken, umstrittene Rollenmuster und modifizierte öffentliche Diskurse der Geschlechterdifferenz, die durch kapitalistische Entwicklungen hervorgerufen wurden.

Im Folgenden führe ich diese These mit Fokus auf den deutschsprachigen Raum in zwei Schritten aus. Im ersten Teil skizziere ich den expandierenden Kreditnexus im 19. Jahrhundert und zeige auf, wie politische Autoritäten die Prozesse der Kreditvergabe rechtsstaatlich unterhielten. Im zweiten Teil gehe ich auf das Problem der Konsumfreiheit ein und führe aus, wie Industriegesellschaften damit umgingen. Abschließend diskutiere ich, inwiefern die historische Kapitalismusforschung von der Beschäftigung mit Geschlechterkonflikten profitieren kann.

### Expandierender Kreditnexus und modernisierte Geschlechtervormundschaft

Schuldenmachen nahm in den proletarischen und bäuerlichen Haushalten einen fixen Platz ein. Anschreiben, leihen und borgen gehörten zum Alltag besitzarmer Unterklassen, deren Lohn Einkommen oft nicht für die elementarsten **Bedürfnisse** ausreichten, um die Mieten zu zahlen, die nötigen Kleider und den Hausrat anzuschaffen, Begräbniskosten zu decken und nicht selten auch ausreichend Essen auf den Tisch zu bekommen. Um 1900 war Barzahlung in Geschäften und Läden noch im-

mer die Ausnahme, nicht die Regel. Wie in der Frühen Neuzeit wurden Schuldenbeziehungen auch im 19. Jahrhundert noch *face-to-face* abgewickelt, das heißt, man kannte sich meist persönlich oder vom Hörensagen. Vertrauen fungierte als Medium des Tausches, der in lokal begrenzten Milieus stattfand – mit dem Lebensmittelhändler ums Eck, Geschwistern und Verwandten, Mitbewohner:innen oder in der unmittelbaren Nachbarschaft. Seit den 1840er Jahren erhielten Unterklassen aber immer häufiger auch Kredit von Fabrikanten und Händlern, die industriell produzierte Waren auf Abzahlung verkauften und so ihre Umsätze steigerten – vor allem mit Sperrholz gefertigte Möbel, halbseriell hergestellte Nähmaschinen und Konfektionskleider, aber auch Taschenuhren und Ende des 19. Jahrhunderts schließlich Fahrräder. Grundlage dieser nun häufig unpersönlich, nicht aber anonym abgewickelten Geschäfte waren vertragliche Abmachungen, die den Zahlungsmodus regelten und die Eigentumsverhältnisse klärten. Neue distributive Systeme, unterhalten von einer Armada aus Kommis, Platzagenten, Handlungsreisenden, Kassierern und Auslieferern, sorgten dafür, dass die Waren auch in ländlichen Gegenden zirkulierten. »Ratenkredite verwandelten die Massenproduktion in Massenkonsum«, schreibt Frank Trentmann (2017: 551). Auch neue Pfandleihhäuser, die Banken der Armen, wurden in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor allem in Städten gegründet und im Rahmen kommunaler Sozialpolitiken mit Zinstaxen belegt (Tebutt 1983; Führer 2001). Während beim Ratenkauf Besitz mit einem Zahlungsverprechen entgegengenommen wurde, setzte ein Pfanddarlehen umgekehrt eine dingliche Entäußerung voraus. Im Vergleich zu kommerziellen Kreditinstituten oder ländlichen Spar- und Leihkassen, die ebenfalls in dieser Zeit gegründet wurden, erhielt man in Pfandhäusern leichter einen Geldkredit, denn nicht der Leumund war entscheidend, sondern die Verwertbarkeit der eingebrachten Sache. Nicht selten handelte es sich dabei um gepumpte Waren aus Abzahlungsgeschäften, auf denen die Händler den sogenannten Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hatten (Cohen 1891). Das Umschulden von Warenkrediten in Geldkredite von Leihanstalten war also illegal,

was Schuldner:innen nicht davon abhielt, sich so flüssiges Geld zu beschaffen. Insgesamt entfaltete sich im 19. Jahrhundert ein institutionell breit unterhaltener Kreditnexus aus informellen und formellen Vergabepraktiken, der immer weitere Gesellschaftskreise erreichte und so der gewerblich-handwerklichen, vor allem aber der industriellen Produktion die Nachfrage schuf und sicherstellte. Kredit und **Konsum** trieben sich gegenseitig voran, wofür die englischsprachige historische Forschung den Begriff der *consumer credit revolution* geprägt hat (Calder 1999).

Die *consumer credit revolution* war keineswegs nur das Ergebnis marktformiger Begegnungen. Die Entstehung des Massenkonsumkreditsystems profitierte wesentlich von liberalen Politiken und einer kreditsichernden Gesetzgebung. Diese richtete sich zum einen darauf, die Schuldentrückzahlungen im Rahmen von konkursrechtlichen Verfahren gesetzlich zu garantieren und institutionell zu regeln. Neuaufgelegte Zivilprozessordnungen standardisierten die Verfahren der Durchsetzung von Forderungen und schufen Rechtssicherheiten, die wiederum Investitionsinteressen anregten und so Kreditdynamiken in Gang brachten, argumentiert Thomas Welskopp: »Mit dem Schuldturm wäre Kapitalismus nicht möglich gewesen« (Welskopp 2017: 89). Zum anderen weiteten die Gesetzgeber die Konsumsphären, in denen sich der Kreditnexus entfalten konnte. Dazu setzten sie unter anderem bei der Kreditfähigkeit von Frauen an und vermaßen deren rechtliche *agency* neu. Maßgebendes Kriterium war der Zivilstand.

Bereits um 1800 räumten das Preußische Allgemeine Landrecht, das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch sowie eine Reihe Schweizer Kantone (zuerst Fribourg, Tessin und Solothurn) ledigen Frauen und Witwen die volle Rechts- und Handlungsfähigkeit ein (Holthöfer 1997). Verheiratete Frauen stellten sie dagegen unter eheliche Vormundschaft. Die eheliche Geschlechtsvormundschaft bedeutete eine krasse »Schlechterstellung der Ehefrau«, die fortan vom Willen und Wohlwollen ihres Ehemannes abhängig war (Gerhard

2013, 296). Eingelassen in ein umfassendes System hausherrlicher Macht verpflichteten die Gesetzgeber Ehefrauen aber zugleich zur Haushaltsführung, wozu sie ihnen die sogenannte Schlüsselgewalt einräumten (→ **Christians, Unterhalt**). Mit der Schlüsselgewalt erhielten Ehefrauen eine Vertretungsbefugnis, die ihre Rechts- und Handlungsunfähigkeit durchbrach: bestimmte Geschäfte, die sie für den Haushalt abschlossen, bedurften nicht der Genehmigung des Ehemannes, »wirkten aber trotzdem für und gegen ihn« (Lenz 1912: 6).

Mitte des 19. Jahrhunderts begannen Gerichte, die Schlüsselgewalt in ihrer Rechtsprechung neu auszulegen. Kurz darauf folgten die Gesetzgeber und stellten sie auf neue rechtliche Grundlagen. Bis dahin definierten Gesetze im deutschsprachigen Raum entweder den Umfang oder den Inhalt der rechtlich legitimierten Tätigkeiten von verheirateten Frauen. Die Fixierung eines Ausgabenlimits, die exakte Umschreibung bestimmter Kaufgegenstände oder eine kasuistische Aufzählung von Geschäftstätigkeiten drückten Normierungen aus, die auf relativ stabile, familienwirtschaftlich organisierte Haushaltsökonomien mit konstanten Konsumgewohnheiten abgestimmt waren. Im Wechselspiel mit dem expandierenden Kreditnexus und steigenden Warenangeboten reformierten die Gesetzgeber die Paragraphen um die Jahrhundertmitte, indem sie die Schlüsselgewalt neu ausformten, zuerst in einzelnen Schweizer Kantonen, 1865 in Sachsen, 1900 im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch und 1912 schließlich im Zivilgesetzbuch der Schweiz (Brauneder 1990). Gemeinsam war den neuen Bestimmungen, dass sie die *agency* von Ehefrauen nicht mehr nach dem Enumerationsprinzip (also durch Aufzählung) regelten. Stattdessen sprach das Mitte der 1850er Jahre schrittweise eingeführte Zürcher Privatesetzbuch von der »Sorge für die täglichen gewohnten Bedürfnisse der Haushaltung«, das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch umriss einen »häuslichen Wirkungskreis«, während im schweizerischen Zivilgesetzbuch von »laufenden Bedürfnissen des Haushalts« die Rede war.<sup>1</sup> In Österreich spiegelte sich dieselbe Ent-

<sup>1</sup> Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich, §150, in: Offizielle Sammlung der seit Annahme der Fassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich,

wicklung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs, der die Schlüsselgewalt seit den 1880er Jahren aus der Haushaltsführungspflicht der Ehefrau ableitete (von Anders 1887: 99). Kurzum: Unbestimmte Rechtsbegriffe mit vagem, mehrdeutigem und nicht abschließend aufgezähltem Inhalt umschrieben fortan die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Ehefrauen, die von den Gerichten fallweise ausgelegt wurde. Ein gutes Beispiel hierfür ist der Kauf einer Nähmaschine, der verheirateten Frauen bis in die 1860er Jahre nicht erlaubt war, seither aber von der anfangs durchaus nicht einheitlichen Rechtsprechung legitimiert wurde. Doch nicht nur Richter waren sich uneinig, wie sie die neuen Konsumfreiheiten von verheirateten Frauen zu regeln hatten, auch die Gesellschaften reagierten unterschiedlich, wie sich zeigen wird.

### Konsumkritik, publizistische Warnungen und erneuerte Männerprivilegien

Die Konsumkreditrevolution war inklusiv und transformativ zugleich. Nicht nur arrangierte sie die Verhältnisse zwischen Menschen und Dingen neu, sie ermöglichte auch soziale Teilhabe und stellte damit alte Privilegien und gesellschaftliche Ordnungen infrage. Dieser massive Wandel rief eine Reihe kontroverser und vor allem paradoxer Deutungen des Phänomens **Konsumkredit** hervor. Zeitgenössische Beobachter:innen und ökonomische Theoretiker:innen waren sich völlig uneins darüber, was Konsumkredite genau waren: Sie wurden gewünscht und abgelehnt, sie faszinierten und bedrohten, sie wurden in volkswirtschaftliche Berechnungen integriert, fungierten aber auch als Beleg für Dekadenz und zivilisatorische Niedergangsszenarien. Viele sahen Kredit und Konsumaufwand als Gefahr für die sittliche und soziale Ordnung, während andere darin einen Weg aus der materiellen Not und Armut oder einen Anreiz für wirtschaftliche Selbständigkeit erblickten.

Die Umordnungen infolge massenhafter Konsumkreditvergaben und steigender Real-

löhne ab den 1880er Jahren verliefen denn auch keineswegs konfliktfrei. Die Industriegesellschaften reagierten immer auch mit moralischer Panik auf die destabilisierten Verhältnisse, die sie in Form beißender Konsumkritik formulierten. Drehpunkt der aus frühneuzeitlichen Wissensbeständen schöpfenden Attacken war der Luxus. Luxus funktionierte auch im 19. Jahrhundert noch als negative moralische Markierung, mit der sich die Überschreitung sozialer Distinktionsgrenzen disqualifizieren ließ. Das Reden über Luxus, teils gekoppelt an Spardiskurse, wirkte damit auch an der **Disziplinierung** neu geschaffener Konsumfreiheiten mit (Breckman 1991; Tellmann 2011).

Zeitgleich fand eine soziale Verengung der Konsumkritik statt, die sich noch radikaler als zuvor auf Frauen richtete. Konsumkritik zielte bereits in der Frühen Neuzeit auf Frauen, doch seit der Jahrhundertmitte spitzte sie sich zu. Diskursprägend waren wissenschaftliche Erkenntnisse und eine zunehmende »Polarisierung der Geschlechtscharaktere«, um hier den einschlägigen Titel eines Aufsatzes der Historikerin Karin Hausen zu zitieren (Hausen 1976). Mit einem enormen diskursiven Aufwand stellten Wissenschaftler:innen, Publizist:innen und Moralist:innen vor allem in der zweiten Jahrhunderthälfte neue Geschlechterdifferenzen her, die immer häufiger auf biologische Unterschiede aufbauten. Dabei gingen sie durchaus differenziert vor. Während zum Beispiel Kriminologen bürgerliche Warenhauskäuferinnen mithilfe des neugefertigten Krankheitsbildes der Kleptomanie aus der öffentlichen Sphäre heraus pathologisierten, beschnitten bürgerliche Sozialreformer mit dem Reden über leicht verführbare und geschäftsunfähige Arbeiterfrauen deren Konsumfreiheiten (Abelson 1989; Lerner 2006). Pathologisierung und Viktimisierung waren zwei narrative Strategien, mit denen ein Teil der bürgerlichen Deutungseliten – darunter nicht wenige Frauen – die kulturell tradierten Geschlechterverhältnisse auch und gerade in Zeiten dynamischer kapitalistischer Entwicklungen konstituierte. Oder anders formuliert:

Bd. 11, Zürich 1856, S. 39; Bürgerliches Gesetzbuch, 18. August 1896, §1357, in: Deutsches Reichsgesetzblatt 1896, Nr. 21, S. 426; Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 10. Dezember 1907, §163, in: Bundesblatt 6 (1907), H. 54, S. 629.



Konsumkritik korrespondierte mit der pauschalen Stigmatisierung von Frauen als »economic nonentities« (Finn 1998: 154).

Auch die publizistischen Warnungen von Ehemännern wirkten an der Stabilisierung der hergebrachten Geschlechterverhältnisse und der Wiederherstellung der sozialen Ordnung mit. Einige Inserenten, so etwa der St. Gallerer Wirt Joseph Frei, machten dabei explizit begriffliche Anleihen beim neuen konsumkritischen Vokabular, das die Luxusdebatten transportierten: »Die Verschwendungssucht meiner Frau, Barbara Frei, geborne Good, veranlasst mich, Jedermann zu warnen, ihr irgend etwas anzuleihen, da ich a dato durchaus nichts mehr für dieselbe bezahle.«<sup>2</sup> Der böhmische Ofensetzer Josef Tietze wiederum warnte davor, seiner »Frau etwas zu borgen, da sie nach ihrer Krankheit unzurechnungsfähig ist«.<sup>3</sup>

»Ich warne jedermann« richtete sich direkt auf die neuen Konsumfreiheiten, die der expandierende Kreditnexus schuf und die der Rechtsstaat verheirateten Frauen zusicherte. Neue Kreditoptionen von Abzahlungsgeschäften und Pfandleihhäusern eröffneten ihnen neue Handlungsmöglichkeiten, die sie im Rahmen der gesetzlich zugesicherten Schlüsselgewalt ausübten. Eine Folge davon war, dass die Abhängigkeit vom Haushaltsgeld und damit vom Lohneinkommen des Mannes, wenn nicht abnahm, so doch infrage gestellt wurde. Kredit ermächtigte – was nicht heißt, dass hinter einem solchen Inserat nicht einfach ein geiziger Ehemann stecken konnte, wie die Replik der in Sachsen wohnhaften Linny Freyberg zeigt. Auf die Warnung ihres Ehemannes, man solle ihr nichts mehr borgen und leihen, konterte sie zwei Tage später mit einem sarkastischen Gegeninserat: »Meinen lebenswürdigen, friedlichen und gebildeten Mann, in der schönsten Blüthe seines Alters bin ich gesonnen für 5 Pfennige zu verkaufen. Hierauf Reflectirende, welche gesonnen sind, am Hungertuche nagen zu wollen, bitte ich sich direct an mich zu wenden, ich bin gern bereit nähere Auskunft hierüber zu ertheilen.«<sup>4</sup>

Zugleich entgrenzten die neu verfügbaren Kredite die Privatsphäre und damit die Domäne der Hausfrau. Kredite brachten sie in die männlich konnotierten Geschäftswelten und damit in die Öffentlichkeit, während Agenten nun regelmäßig in den privaten Arbeiterwohnungen und Bauernhäusern verkehrten, um die wöchentlichen Ratenzahlungen einzukassieren. Kredite und ihre Infrastruktur, so könnte man sagen, destabilisierten die geschlechtsspezifisch organisierten Familienökonomien und konkurrierten die Herr-im-Haus-Position der Ehemänner. »Ich warne jedermann« war eine medial inszenierte Reaktion auf diese Dynamiken, die neben Informationszwecken gegenüber den Gläubigern wohl auch als Druckmittel gegenüber Ehefrauen gedient haben dürfte. Für die geschlechterhistorisch informierte Mediengeschichte, das möchte ich nur andeuten, öffnet sich hier eine ganz eigene Forschungsperspektive. Das Deutungsspektrum ist weit und reicht vom *public shaming* über Selbstviktimsierung als Ermächtigungsstrategie bis hin zur öffentlichen Zurschaustellung eines Machtanspruchs.

Allerdings konnte die »Flucht in die Öffentlichkeit«, so eine zeitgenössische Bezeichnung, nur Rechtswirksamkeit erlangen, wenn der Ehemann vor Gericht nachweisen konnte, dass der Kreditgeber von seiner Warnung Kenntnis hatte (Loth 1904: 598). Ansonsten hatte er für die unbezahlten Beträge, diese sogenannten Frauenschulden, aufzukommen. Es ist eine bemerkenswerte Tatsache, dass die Gesetzgeber diesen drohenden Machtverlusten und Risiken der Ehemänner Rechnung trugen. Zeitgleich mit der Neuinterpretation der Schlüsselgewalt garantierten sie Ehemännern nämlich das Recht, diese den Ehefrauen durch Eintragung in die neugeschaffenen Güterrechtsregister oder durch Antrag bei den Vormundschaftsbehörden zu entziehen. »Der Mann kann das Recht der Frau beschränken oder ausschließen«, heißt es im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 1357) apodiktisch. Eine ähnliche Passage befindet sich im schweizerischen Zi-

2 St. Galler Zeitung, Nr. 25, 25. März 1840, S. 4.

3 Prager Abendblatt, Nr. 106, 11. Mai 1910, S. 9.

4 Oberfränkische Zeitung, Nr. 218, 12. Juli 1874, [Beilage, S. 1].

vilgesetzbuch (Art. 164), während in Österreich wiederum Leiturteile des Obersten Gerichtshofes maßgebend waren.

Trotz oder gerade wegen dieser Einschränkung priesen Juristen und Parlamentarier die flexibilisierte Schlüsselgewalt als Befreiung verheirateter Frauen. Gottlieb Planck, einer der führenden Köpfe bei der Ausarbeitung der familienrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, erklärte auf einer Veranstaltung des Göttinger Frauenvereins: »Es handelt sich hier um einen für die Frauen günstigen und praktisch wichtigen Satz, der in diesem Umfange noch in keinem der bisherigen deutschen Rechte stand« (Planck 1899: 12). Die Frauenbewegungen, vor allem in Deutschland und der Schweiz, opponierten jedoch heftig gegen diese als Fortschritt gesehene patriarchale Machtsicherung. Während eine Minderheit von radikalen Aktivistinnen die Schlüsselgewalt per se ablehnte, weil sie nicht mit ihrem emanzipatorischen Eintreten für die Gütertrennung vereinbar war, hießen bürgerliche Frauenvertreterinnen sie zwar gut, kritisierten aber deren Einschränkung durch den Ehemann. Ein Beispiel hierfür ist Marianne Weber, die Ehefrau des Soziologen Max Weber: »Irgend ein gesetzliches Schutzmittel zur Verteidigung seines Geldbeutels gegen eine verschwenderische, leichtsinnige Gattin ist natürlich dem Manne zuzubilligen. [...] Aber wozu in aller Welt ist es nötig [...], das Beschränkungs- und Ausschließungsrecht nicht an sachliche Interessen zu knüpfen, sondern aus seiner autoritären Stellung abzuleiten?« (Weber 1907: 432).

### Moralische Ökonomien: Konflikte und Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern

»Ich warne jedermann« avancierte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu einem geflügelten Wort im deutschsprachigen Raum, das mit den modifizierten eherechtlichen Männerprivilegien wieder aus den Zeitungen verschwand. Trotz oder gerade wegen dieser historischen Spezifik sind die Warnungen geeignete historische Quellen, um moralische

Ökonomien im Kapitalismus zu diskutieren. Zwei Punkte scheinen mir zentral.

Der erste Punkt betrifft die Konfliktfähigkeit kapitalistischer Entwicklungen (Suter 2019). Kapitalismus ist kein zentral gesteuerter Makroprozess, der sich als lineare Durchsetzungsgeschichte erzählen lässt. Vielmehr baut der Kapitalismus fortlaufend Spannungen auf, die sich in sozialen Konflikten entladen. Neben Klassenkonflikten gehören dazu auch Geschlechterkonflikte (Vogel 1983; Fraser/Jaeggi 2020). Wie die Ausführungen gezeigt haben, korrespondierten Geschlechterkonflikte um Schulden mit der industriell forcierten und rechtsstaatlich vorangetriebenen Kreditexpansion, die unteren sozialen Klassen neue Konsumfreiheiten eröffnete. Gerade verheiratete Frauen erhielten neue Kaufoptionen, die sie im Rahmen der ihnen auferlegten Pflicht zur Haushaltsführung nutzten. Das blieb nicht ohne Folgen. Die Ausweitung des Kreditnexus konfrontierte Ehepaare mit »moralischen« Fragen, welche die konkrete Arbeitsteilung ebenso betrafen wie eheliche Machtansprüche, Freiheiten und Privilegien. In dem Moment, in dem der Kredit ins Haus kam und die geschlechtsspezifischen Familienökonomien destabilisierte, gingen Ehemänner mit ihren publizistischen Drohrufen an die Öffentlichkeit. In den Zeitungsinseraten drückten sie ihre normativen Vorstellungen darüber aus, was eine Ehefrau zu tun und zu lassen habe, was ihr zustehe und was nicht. Dass es hauptsächlich Arbeiter, Handwerker und Bauern waren, hing primär mit den spezifischen Arbeits- und Lebensrealitäten von Unterklassenfamilien zusammen, für die borgwirtschaftliche Praktiken alltäglich waren. Für bürgerliche Haushalte reichten die Einkommen und Ersparnisse dagegen eher aus, um ihre laufenden Ausgaben zu decken. Dennoch finden sich auch Anzeigen, die von privilegierten Kaufleuten oder Beamten geschaltet wurden.<sup>5</sup> Unterstützung erhielten sie von anderen Privilegierten: wissenschaftlichen Expert:innen, Konsumkritiker:innen sowie Jurist:innen, die an der Zivilgesetzgebung mitwirkten. Frauenrechtlerinnen dagegen vertraten ganz andere Vorstellungen

5 Vgl. z. B. Neues Wiener Tagblatt, Nr. 101, 13. April 1890, S. 32.

von Geschlechtergerechtigkeit, wenn sie die Schlüsselgewalt entweder ganz ablehnten oder deren Entzug durch den Ehemann kritisierten. Dasselbe galt für direkt betroffene Ehefrauen wie Linny Freyberg. Zusammen genommen machten all diese Haltungen und Positionen deutlich, wie störanfällig die eherechtlich organisierte Konsumeinheit Haushalt war, wenn Kapital sich akkumulierte und auf Wachstum drängte.

Der zweite, eng mit der Konflikthaftigkeit rund um die »morality of spending« verknüpfte Punkt betrifft die Geschlechterhierarchien im Kapitalismus (Horowitz 1985). Kapitalismus ist keine statische Herrschaftsform, die einmalig und für immer eine fixe soziale Ordnung der Geschlechter einrichtet. Vielmehr ist die permanente und immer wieder erneuerte Herstellung von Ungleichheiten zwischen Männern und Frauen ein elementarer Bestandteil des kapitalistischen Wirtschaftens selbst (Bock/Duden 1977; Mies 1983; Hausen, 2003). Dieser Aspekt lässt sich deutlich an der rechtsstaatlichen Neuregelung der Schlüsselgewalt zeigen. Auf der einen Seite vergrößerten die Gesetzgeber die Rechts- und Handlungsfähigkeit verheirateter Frauen und verhalfen so dem Kreditnexus, sich zu entfalten. Auf der anderen Seite erlaubten sie den Ehemännern, die Schlüsselgewalt ihrer Ehefrauen einzuschränken oder sie ihnen ganz zu entziehen. Die Gesetzgeber unterhielten also kapitalistische Entwicklungen und sorgten zugleich dafür, dass die eherechtlichen Hierarchien gewahrt und die Männerprivilegien garantiert blieben. Insofern lieferten sie den Beleg für die Anpassungsfähigkeit und die Eigendynamik des Geschlechterregimes, gegen das die Frauenbewegungen seit den 1850er Jahren opponierten – bis heute.

## Literatur

- Abelson, Elaine S., 1989. The Invention of Kleptomania. *Journal of Women in Culture and Society* 15 (1989), no. 1, 123–143.
- Ahlheim, Hannah, 2011. Deutsche, kauft nicht bei Juden! Antisemitismus und politischer Boykott in Deutschland 1924 bis 1935. Göttingen: Wallstein.
- Bock, Gisela und Barbara Duden, 1977. Arbeit aus Liebe – Liebe als Arbeit. Zur Entstehung der Hausarbeit im Kapitalismus. In: Gruppe Berliner Dozentinnen (Hg.). *Frauen und Wissenschaft. Beiträge zur Berliner Sommeruniversität für Frauen*, Juli 1976. Berlin: Courage-Verlag, 118–199.
- Brauneder, Wilhelm, 1990. Schlüsselgewalt, eherechtlich. In: Adalbert Erler und Ekkehard Kaufmann (Hg.). *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. IV*. Berlin: Erich Schmidt, 1446–1450.
- Breckman, Warren G., 1991. Disciplining Consumption: The Debate about Luxury in Wilhelmine Germany, 1890–1914. *Journal of Social History* 24 (1991), no. 3, 485–505.
- Calder, Lendol, 1999. *Financing the American Dream. A Cultural History of Consumer Credit*. Princeton: Princeton University Press.
- Cohen, Arthur, 1891. Der Ratenkauf mit Eigentumsvorbehalt in volkswirtschaftlicher Beziehung. Leipzig: Duncker & Humblot.
- Finn, Margot C., 1998. Working-class women and the contest for consumer control in Victorian county courts. *Past & Present* 161 (1998), no. 1, 116–154.
- Fraser, Nancy und Rahel Jaeggi, 2020. *Kapitalismus. Ein Gespräch über kritische Theorie*. Berlin: Suhrkamp.
- Führer, Karl Christian, 2001. Pawning in German Working-Class Life Before the First World War. *International Review of Social History* 46 (2001), 29–44.
- Gerhard, Ute, 2013. Die Frau als Rechtsperson – oder: Wie verschieden sind die Geschlechter? Einblicke in die Jurisprudenz des 19. Jahrhunderts. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 130 (2013), 281–304.
- Haupt, Heinz-Gerhard, 2019. *Den Staat herausfordern. Attentate in Europa im späten 19. Jahrhundert*. Frankfurt a. M.: Campus.
- Hausen, Karin 1976. Die Polarisierung der »Geschlechtscharaktere«. Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben. In: Werner Conze (Hg.). *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas. Neue Forschungen*. Stuttgart: Klett, 363–393.
- Hausen, Karin 2003. *Wirtschaften mit der Geschlechterordnung. Ein Essay*. In: Theresa Wobbe (Hg.). *Zwischen Vorderbühne und Hinterbühne. Beiträge zum Wandel der Geschlechterbeziehungen in der*



- Wissenschaft vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Bielefeld: Transcript, 83–107.
- Holthöfer, Ernst, 1997. Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert. In: Ute Gerhard (Hg.). *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*. München: C. H. Beck, 390–451.
- Horowitz, Daniel, 1985. *The Morality of Spending. Attitudes toward the Consumer Society in America, 1875–1940*. Baltimore: Johns Hopkins University Press.
- Lenz, Olly, 1912. Die Schlüsselgewalt der Ehefrau im schweizerischen Privatrecht (Kantonales Recht und ZGB). Aarau: H. R. Sauerländer & Co.
- Lerner, Paul, 2006. *Consuming Pathologies: Kleptomania, Magazinitis, and the Problem of Female Consumption in Wilhelmine and Weimar Germany*. *WerkstattGeschichte* 42 (2006), 45–56.
- Loth, F., 1904. Schlüsselrecht. *Der Bazar. Erste Damen- und Modezeitung* 50 (1904), no. 42, 598.
- Mies, Maria, 1986. *Patriarchy and Accumulation on a World Scale: Women in the International Division of Labour*. London: Zed Books Ltd.
- Planck, Gottlieb, 1899. Die rechtliche Stellung der Frau nach dem bürgerlichen Gesetzbuche. 2. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Suter, Mischa, 2019. Moral Economy as a Site of Conflict. *Debates on Debt, Money, and Usury in the Nineteenth and Early Twentieth Century*. In: Ute Frevert (Hg.). *Moral Economies*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 75–101.
- Tebbutt, Melanie, 1983. *Making Ends Meet: Pawnbroking and Working-class Credit*. Leicester: Leicester University Press.
- Tellmann, Ute, 2011. Figuren des Überflüssigen und die politisch-moralischen Grenzziehungen in der Ökonomie: luxuriöse Dinge, Menschenmassen und Parasiten. In: Christine Weder (Hg.). *Luxus. Die Ambivalenz des Überflüssigen in der Moderne*. Göttingen: Wallstein, 73–89.
- Trentmann, Frank, 2017. *Herrschaft der Dinge. Die Geschichte des Konsums vom 15. Jahrhundert bis heute*. München: Deutsche Verlags-Anstalt.
- Vogel, Lise, 1983. *Marxism and the Oppression of Women: Toward a Unitary Theory*. New Brunswick, N. J.: Rutgers University Press.
- von Anders, Josef, 1887. *Das Familienrecht*. Berlin: Carl Heymann.
- Weber, Marianne, 1907. *Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung. Eine Einführung*. Tübingen: J. C. B. Mohr.
- Welskopp, Thomas, 2017. Zukunft bewirtschaften. Überlegungen zu einer praxistheoretisch informierten Historisierung des Kapitalismus. *Mittelweg* 36 (2017), no. 1, 81–97.